



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**  
- Geschäftsstelle Bremerhaven -

Bremerhaven, den 30.11.2019

## **Vereinfachte Flurbereinigung Steinau 4.13 – 611 – 2282**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

über die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der sofortigen Vollziehung, Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung und der Überleitungsbestimmungen:

#### **1. Vorläufige Besitzeinweisung**

In der Vereinfachten Flurbereinigung Steinau, Landkreis Cuxhaven, werden die Teilnehmer nach §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit vorläufig in den Besitz der für sie in der neuen Feldeinteilung vorgesehenen neuen Grundstücke eingewiesen.

Am **02.12.2019** gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über, soweit nicht in den Überleitungsbestimmungen andere Zeitpunkte genannt sind. Die Einzelheiten des Besitzüberganges regeln sich nach den **Überleitungsbestimmungen** des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven vom 30.11.2019.

Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Zweckmäßigkeit oder die mangelnde Wertgleichheit der Abfindung angreifen, nicht gegen die vorläufige Besitzeinweisung zu erheben sind, sondern später in dem besonderen Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorzubringen sind.

#### **2. Sofortige Vollziehung**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

#### **Begründung**

Um die Beteiligten frühzeitig in den Genuss der Vorteile der Flurbereinigung gelangen zu lassen, können sie nach § 65 FlurbG in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Diese Voraussetzungen liegen bei der jetzt angeordneten vorläufigen Besitzeinweisung vor.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Im Hinblick auf die angestrebten Ziele der Flurbereinigung besteht ein volkswirtschaftliches Interesse daran, dass sich die Vorteile der Flurbereinigung frühzeitig auswirken. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn die Teilnehmer ihre Abfindungsflurstücke schon jetzt in Bewirtschaftung nehmen können. Ferner soll vermieden werden, dass die Grundstücke infolge der evtl. Unsicherheiten über die Neuregelung in ihrem Zustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg – Geschäftsstelle Bremerhaven - Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung der Anordnung.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBI S. 247) einzureichen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und deren sofortige Vollziehung wird nach §27a Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de>. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Geschäftsstelle Bremerhaven.

### 4. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung und der Überleitungsbestimmung

Jeder Teilnehmer erhält Unterlagen, aus denen Art, Umfang und Ablauf der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der neuen Feldeinteilung erkennbar sind.

Außerdem liegen die Karte der neuen Feldeinteilung und die Überleitungsbestimmungen in der Zeit vom 02.12.2019 bis zum 02.01.2020 im Bürgerbüro der Samtgemeinde Land Hadeln, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Zur Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen am Dienstag, den 10.12.2019, Mittwoch, den 11.12.2019 und Donnerstag den 12.12.2019 jeweils von 09:30 - 12:00 Uhr und von 13:30 -16:00 Uhr Mitarbeiter des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven in der Gaststätte Voltmann, Altbachenbruch 78, 21775 Steinau, zur Verfügung.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Bremerhaven

Sense  
Vermessungsamtsrat

(LS)